## Satzung der Sportfischer Gemeinschaft Windecken e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportfischer Gemeinschaft Windecken e.V.
- (2) Der Sitz des Vereines ist 61130 Nidderau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau Aktz. VR 381 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er hat sich zur Aufgabe gemacht, fischereisportlich, fischereiwissenschaftlich und wasserwirtschaftlich interessierte Personen zusammenzuschließen und ihnen die Ausübung des Angelsports unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen.
- (3) Wesentlicher Zweck des Vereins ist darüber hinaus der Ausbau und die Erhaltung von Fischgewässern, die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Durchführung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die bereit ist, sich gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung einzuordnen. Ebenso ist für Kinder und Jugendliche eine Mitgliedschaft möglich. Die Mitgliedschaft kann als aktives oder passives Mitglied erworben werden. Alle aktive Mitglieder müssen die Voraussetzungen des Hessischen Fischereigesetzes zum Ausüben des Fischfangs erfüllen.
- (2) Der Bewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung sind Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Für Jugendliche gelten weitere Regelungen wie z.B. die Jugendordnung.
- (4) Der aktiven Mitgliedschaft (Senioren) geht zunächst ab Antragstellung ein Probejahr voraus. Während des Probejahres hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.
- (5) Bei Antragstellung auf aktive Mitgliedschaft (Senioren) ist die Hälfte der jeweils gültigen Aufnahmegebühr sowie der jeweils gültige Jahresbeitrag und die festgelegte Vorauszahlung für die zu erbringende Arbeitsleistung in vollem Umfang zu zahlen.
- (6) Der Antragsteller hat während der Probezeit die volle Arbeitsleistung zu erbringen. Die Jahreshauptversammlung beschließt, wie viel Arbeitsstunden an Arbeitsleistung zu erbringen sind.
- (7) Über die endgültige Aufnahme nach der Probezeit entscheidet der Vorstand. Im Falle der Nichtaufnahme nach der Probezeit brauchen dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung führten, nicht genannt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder der Aufnahmegebühr besteht nicht. Wesentliche Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die gezeigte Bereitschaft des Antragstellers zur aktiven Mitarbeit im Verein, sowie die Beteiligung an Vereinsveranstaltungen.

- (8) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (9) Mit Vollendung des 17. Lebensjahres endet bei Jugendlichen mit Jahresablauf die Mitgliedschaft als Jugendlicher. Der Jugendliche kann nach Vorstandsbeschluss mit Beginn des neuen Jahres in den aktiven Mitgliedsbereich übernommen werden. Die Übernahme Jugendlicher in den aktiven Mitgliedsbereich wird von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, sowie dem Nachweis eines gültigen Fischereischeins.
- (10) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet, aber ihre allgemeine Schulausbildung noch nicht beendet haben, können auf Antrag beitragstechnisch noch den Mitgliedsstatus eines Jugendlichen für max. zwei Jahre und ggf. auch mit Auflagen (z.B. Vorlage einer Schulbescheinigung, Teilnahme am Arbeitsdienst usw.) erhalten. Alles weitere wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf diese Sonderregelung besteht nicht.
- (11) Bei einem Wechsel vom passiven in den aktiven Mitgliedsbereich sind die Voraussetzungen, die zur Erlangung einer Angelerlaubnis erforderlich sind, zu erfüllen. Weiterhin gelten sinngemäß alle Regelungen, wie bei einem Neuantrag auf aktive Mitgliedschaft.
- (12) Wechselt ein Mitglied während seiner Mitgliedschaft vom aktiven in den passiven Mitgliedsbereich, so verliert es das Recht auf Ausübung des Angelsports an vereinseigenen und angepachteten Gewässern. Ein Wechsel zurück in den aktiven Bereich ist innerhalb von zwei Jahren möglich, ohne dass noch einmal eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Es ist jedoch für diesen Zeitraum der passiven Mitgliedschaft pro Jahr eine Umlage zu erbringen, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (13) Nach Ablauf von zwei Jahren ist bei einem gewünschten Wechsel vom passiven in den aktiven Mitgliedsbereich ein erneuter Antrag erforderlich und die Antragstellung wird hierbei wie ein Neuantrag behandeln, mit Ausnahme der Probezeit. In diesem besonderen Fall entscheidet der Vorstand darüber, ob und wie lange eine Probezeit festgelegt wird.
- (14) Mit Erreichen des 65. Lebensjahres, jedoch frühestens ab dem 55. Lebensjahr kann ein aktives Mitglied den Wechsel in den Mitgliedsbereich "aktive Rentner" beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine ununterbrochene aktive Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren vor der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Wechsel in den Mitgliedsbereich "aktive Rentner" vor dem 65. Lebensjahr besteht nicht. Eine Rückführung in den "aktiven Bereich" aus begründeten Anlaß ist durch Vorstandsbeschluß möglich.
- (15) Mitglieder, die den Wehrdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, können auf Antrag für die Dauer der gesetzlich Wehrdienstzeit bzw. Wehrersatzdienstzeit von der Beitragszahlung und der Arbeitsleistung freigestellt werden, ohne dass die Mitgliedschaft hierdurch unterbrochen wird.
- (16) Die gesonderten Regelungen für "aktive Rentner" können auf Antrag auch für anerkannte Schwerbehinderte, Behinderte oder andere Bedürftige sinngemäß angewendet werden. Hierbei entscheidet der Vorstand stets Einzelfall bezogen, wobei auch eine einmalig befristete Sonderregelung bis zur Dauer von 12 Monaten möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf die gesonderte Regelungen besteht nicht und kann hieraus auch nicht abgeleitet werden.

#### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Ein Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung der Einrichtungen besteht jedoch nicht. Über die Nutzung der Einrichtungen außerhalb vereinsinterner Veranstaltungen beschließt der Vorstand. Für die Nutzung der Einrichtungen kann der Vorstand Regelungen und Auflagen beschließen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die gesetzlichen Fischereivorschriften, die Vereinsatzung, die Gewässerordnung und andere vereinsinterne Nutzungsregelungen einzuhalten, die Vereinsbeschlüsse zu respektieren, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern setzt u.a. die Erfüllung der hier aufgeführten Verpflichtungen voraus.

## § 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der in einem Betrag im voraus zu entrichten ist. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Jeder Antragsteller auf aktive Mitgliedschaft zahlt bei Antragstellung mindestens die erste Hälfte und bei endgültiger Aufnahme (nach Ablauf der Probezeit) die zweite Hälfte bzw. den Restbetrag der jeweils gültigen Aufnahmegebühr. Ausgenommen sind Jugendliche.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr für Neuaufnahmen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Neben den Beiträgen sind Sonderumlagen, z.B. für den Bau und die Unterhaltung vereinseigener Einrichtungen, zu zahlen. Über die jeweilige Höhe der Sonderumlagen, die Zeitspanne, für die sie zu zahlen sowie die Mitgliedsbereiche von denen sie zu erbringen sind, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Sonderumlagen können auch durch Arbeitsleistung auf Antrag erbracht werden. Über den Antrag und die Anzahl der dafür zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Ableistung durch Arbeitsleistung besteht nicht.
- (5) Rückzahlungsanspruch auf in Geld erbrachter Arbeitsvorleistungen hat ein aktives Mitglied nur in dem Umfang wie Arbeitsstunden abgeleistet wurden, jedoch nur bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlung. Jugendliche und Rentner im Sinne der Vereinssatzung sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden freigestellt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen und entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es
  - a) vorsätzlich gegen gesetzliche Vorschriften, die Gewässerordnung oder andere Regelungen des Vereins verstößt,
  - b) die Satzung des Vereins gröblich mißachtet,
  - c) trotz Mahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied, u.a. auch seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nicht nachkommt,
  - d) das Ansehen des Vereins wiederholt oder massiv und nachhaltig schädigt,
  - e) innerhalb des Vereins wiederholt zu massiven Streitigkeiten Anlass gibt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Sonderumlagen und verlieren jeden Anspruch auf Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von drei Wochen nach Ausschluss (unter Angaben der Gründe) dem Ausschluss schriftlich widersprechen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die bei Beendigung der Mitgliedschaft (unabhängig der Art der Beendigung) bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zur völligen Bezahlung bestehen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren sämtliche durch den Verein übergebene Vereinspapiere (z.B. Angelerlaubnisschein) ihre Gültigkeit. Sämtliche Vereinspapiere sind unaufgefordert und auf Kosten des ehemaligen Mitgliedes der Vereinsführung zurückzugeben.

## § 7 Angelsperre

(1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Gewässerordnung ist der Vorstand berechtigt, eine vereinsinterne Angelsperre bis zu einer Dauer von einem Jahr zu verhängen.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer
  - 1. Kassierer
  - 2. Kassierer
  - Pressewart
  - Gewässerwart
  - Sportwart
  - Jugendwart
- (2) Die Funktion des Presse-, Gewässer-, Sport- oder Jugendwartes kann in Personalunion mit einer weiteren Vorstandsfunktion wahrgenommen werden. In diesem besonderen Fall hat das Vorstandsmitglied jedoch nur eine Stimme im Vorstand. Es können mehrere Gewässerwarte gewählt werden. Hierbei ist jeder Gewässerwart voll stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Kostenverursachende Entscheidungen des Vorstandes dürfen ein Drittel des jeweiligen Vereinsvermögens nicht übersteigen, ansonsten ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung einzuholen.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Monat durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter, einzuberufen.
- (7) Die Einladung soll spätestens 5 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, in Ausnahmefällen kann auch kurzfristiger eingeladen werden.
- (8) Der 1. Vorsitzende bzw. das zu seinem Stellvertreter bestimmte Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter den Ausschlag.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aufzubewahren.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, bestellt der restliche Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode. Die nächste Mitgliederversammlung muß von dieser Vorstandsmitgliedsbestellung unterrichtet werden.

### § 9 Revisoren

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer einer Vorstandsperiode mindestens zwei Revisoren (Kassenprüfer). Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Jahreshauptversammlung die Kassenführung, Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (3) Zwischenprüfungen sind in jedem Fall möglich.

(4) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für die Folgeperiode ist nicht zulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet alljährlich, möglichst im ersten Drittel des Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung in Form einer Hauptversammlung statt. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder ein zu seinem Vertreter bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen, haben volles Stimmrecht. Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (5) Abstimmungen müssen, sofern sich die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür entscheidet, geheim durchgeführt werden.
- (6) Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll über den Versammlungsverlauf mit allen Anträgen, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen zu verfassen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben und aufzubewahren.

# § 11 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur durch einen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich wobei der Vorstand einstimmig und die anwesenden Mitglieder mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließen müssen. Im Fall der Auflösung fällt nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Stadt Nidderau zur Verwendung für Naturund Umweltschutzmaßnahmen im Stadtteil Windecken zu.

Nidderau im Februar 2007